

Leitung und Planung der ihm unterstellten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlich. Der Rat des Kreises organisiert operative Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, von Epidemien und Massenerkrankungen sowie zum Schutz der Bürger bei Katastrophen. Er erfüllt weiterhin vielfältige Aufgaben der sozialen Betreuung und Unterstützung (vgl. §47 GÖV).⁷ Bei der Erfüllung seiner Aufgaben stützt sich der Rat des Kreises auf das Fachorgan Gesundheits- und Sozialwesen, das ihm und zugleich dem Fachorgan Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes unterstellt ist.

Die **Räte** der *kreisangehörigen Städte und Gemeinden* gewährleisten die für das Territorium notwendigen Maßnahmen zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Bürger. Sie fördern vor allem die Verbesserung der ambulanten medizinischen Betreuung der Bürger und erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben zur sozialen Betreuung und Unterstützung. Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Leitung und Planung der ihnen unterstellten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlich. Sie sichern die materiellen und finanziellen Bedingungen für deren Tätigkeit und gewährleisten die gesellschaftliche Kontrolle der medizinischen Betreuung der Bürger (§ 67 GÖV).

Spezifische Aufgaben zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Bürger nimmt die *Staatliche Hygieneinspektion* wahr. In Durchführung der Beschlüsse der SED, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte ist die Staatliche Hygieneinspektion für die Anleitung, Beratung, Unterstützung und Kontrolle bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene in allen gesellschaftlichen Bereichen verantwortlich (§ 1 Hyg.Insp.-VO). Sie wird zentral als Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen und örtlich als Bezirks-Hygieneinspektion, Kreis-Hygiene- und Stadtbezirks-Hygieneinspektion tätig (§2 Hyg.Insp.-VO). Die genannten Hygieneinspektionen auf örtlicher Ebene sind als Gesundheitseinrichtungen dem jeweils zuständigen Rat unterstellt. Der Leiter der Bezirks-, Kreis-, Stadtbezirkshygieneinspektion untersteht dem Mitglied des zuständigen Rates des Bezirkes, Kreises oder Stadtbezirkes für Gesundheits- und Sozialwesen (Bezirks-, Kreis- oder Stadtbezirksarzt) sowie dem Leiter der übergeordneten Hygieneinspektion (zu den Aufgaben und Befugnissen der Hygieneinspektion vgl. 13.3.1.).

Ein wichtiger Teil des staatlichen Gesundheitswesens in der DDR ist das *Betriebsgesundheitswesen*. Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens sind: Betriebspolikliniken, Betriebsambulatorien, Betriebs-sanitätsstellen (Arztsanitätsstellen, Schwestersanitätsstellen), Betriebskrankenhäuser. Sie verwirklichen Aufgaben der medizinischen und arbeitsmedizinischen Betreuung der Werktätigen, bei der arbeitshygienischen Kontrolle ihrer Arbeitsbedingungen und der arbeitshygienischen Beratung der Betriebe sowie bei der Gesundheitserziehung (vgl. VO über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion vom 3.2.1978, GBl. I 1978 Nr. 4 S. 61 — im folg. Betr.Ges.-VO). Die Verantwortung der Be-

⁷ Vgl. dazu auch VO über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22.4.1976, GBl. I 1976 Nr. 14 S. 201; VO zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger vom 29.7.1976, GBl. I 1976 Nr. 33 S. 411.